

Gemeinderatssitzung vom 28.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen
 - 2.1. Lackner Markus, Plattestraße 24 (Haus Lackner - Appartement und Gästezimmer)
 - 2.2. Hotel Valentin GmbH, Dorfstraße 174 (Valentin Apartments)
 - 2.3. Fender Sabine und Marco, Dorfstraße 11 (Bar mit kleiner Küche)
 - 2.4. Stratus Hotel GmbH, Obergurgl (Hotel Granat Schlössl)
3. Flächenwidmungsänderungen
 - 3.1. Widmungsänderung Gp. 3298 (Grüner Josef, Schmiedhofstraße 4)
 - 3.2. Widmungsänderung Gp. 5258/1 (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)
 - 3.3. Widmungsänderung GP. .1380 (Scheiber Gotthard, Hohe Mut Weg 4)
 - 3.4. Widmungsänderung Gp. .223 Bereich Berghof (Falkner Gerhard, Panoramastraße 14)
 - 3.5. Widmungsänderung Gp. 522 (Arnold Alois, Hangweg 6)
 - 3.6. Widmungsänderung Gp. 3047/1 (Klotz Michael, Granbichlstraße 60)
 - 3.7. Widmungsänderung Gp. 925/1 (Riml Thomas, Bichlweg 5)
 - 3.8. Widmungsänderung Gp. 2730/6 (Grüner Johanna, Plattestraße 6)
 - 3.8.1. 26. Änderung örtliches Raumordnungskonzept
 - 3.8.2. Genehmigung Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Grüner Johanna
 - 3.9. Widmungsänderung Gp. 1920/49 (Ötztal Arena Bäckerei, Gewerbestraße 9)
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Bebauungsplan B144/E1 Obergurgl 20 - Zubau Mehrzweckhaus
5. Behandlung der Wohnungsansuchen
 - 5.1. Ansuchen Wohnanlage Wildmoos Top 12
 - 5.2. Ansuchen Wohnung Gemeindehaus Top 6

- 5.3. Bauvorhaben Kaisers - Riml Marco
6. Projekt Ortsausschuss Sölden - Gehwegverlegung und -verbreiterung
7. Bestellung eines Stellvertreters in der Forsttagsatzungskommission
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe - Bestellung eines zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters
9. Antrag auf Abstimmung zu geplanten Wasserableitungen der Gewässer Königstalbach, Verwallbach, Gurgler Ache und Venter Ache
10. Antrag Errichtung Kreisverkehr "Nord"
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 11.1. 21. Änderung örtliches Raumordnungskonzept
 - 11.2. Widmungsänderung Hochsölden GST 1218/2 (Riml Ulrich, Hochsöldenstraße 7)
 - 11.3. Widmungsänderung GST 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)
 - 11.4. Allfälliges - Anregungen
 - 11.5. Verlegung Bushaltestelle Hotel Stefan zur Giggijochbahn und Erweiterung Giggijochgarage
 - 11.6. Festlegungen Kinderkrippe
 - 11.7. Sonstige allgemeine Anfragen

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 28. April 2016 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Bernhard Gamper

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Thomas Grüner

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Markus Pirpamer

Frau GR Daniela Plattner

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

BM Schöpf bringt die vorliegenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen zur Kenntnis und verliest die Fragen, die die Gewerbebehörde an die Gemeinde stellt.

Zu den nachstehenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen werden vom Gemeinderat keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der unter § 355 Gewerbeordnung 1994 aufgezählten öffentlichen Interessen geäußert: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

2.1 Lackner Markus, Plattestraße 24 (Haus Lackner - Appartement und Gästezimmer)

2.2 Hotel Valentin GmbH, Dorfstraße 174 (Valentin Apartments)

2.3 Fender Sabine und Marco, Dorfstraße 11 (Bar mit kleiner Küche)

2.4 Stratus Hotel GmbH, Obergurgl (Hotel Granat Schlössl)

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gp. 3298 (Grüner Josef, Schmiedhofstraße 4)

Zu dieser Widmungsänderung liegt eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3298 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00013**), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der GP. 3298 von Freiland in Sonderfläche Landwirtschaftliche Garage Grundstück 3298 KG 80110 Sölden (70220) (rund 213 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gp. 5258/1 (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)

Das GST 5258/1 ist derzeit als Wohngebiet gewidmet und soll nun in Sonderfläche Parkplatz umgewidmet werden. Dies erfolgt ohne Grundabtretung.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5258/1, 6775/1, 6775/3 und 6776 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00015**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass keine Grundabtretung erfolgt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der GP. 5258/1 von Wohngebiet in Sonderfläche Parkplatz Grundstück 5258/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 295 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 5258/1 KG 80110

Sölden (70220) (rund 46 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung GP. .1380 (Scheiber Gotthard, Hohe Mut Weg 4)

Das Hotel Gotthard hat von der TIWAG die alte Trafostation (GST .1380) erworben und mit dem Baugrundstück vereinigt. Für die einheitliche Bauplatzwidmung ist die Widmungsänderung notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .1380 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00016**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der BP. .1380 von Freiland in Sonderfläche "Hotel mit max. Gästebetten 95 in max. 45 Zimmern für die Beherbergung von Gästen sowie infrastrukturellen Einrichtungen für den Hotelbetrieb" Grundstück .1380 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit max. Gästebetten 95 in max. 45 Zimmern für die Beherbergung von Gästen sowie infrastrukturellen Einrichtungen für den Hotelbetrieb

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung Gp. .223 Bereich Berghof (Falkner Gerhard, Panoramastraße 14)

Im Bereich Berghof wurden mehrere Grundstücke vereinigt. Um eine parzellenscharfe Abgrenzung der Widmung zu erhalten, ist eine kleine Widmungsanpassung notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .223, 998, 997/1, 6692, 999/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00017**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu vermessenen BP. .227/4 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück .223 KG 80110 Sölden (70220) (rund 60 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 6692 KG 80110 Sölden (70220) (rund 12 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 997/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 29 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Sowie Grundstück 998 KG 80110 Sölden (70220) (rund 108 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 999/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 67 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 Widmungsänderung Gp. 522 (Arnold Alois, Hangweg 6)

Zur gegenständlichen Widmungsänderung liegt eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung; BM Schöpf und GR Georg Schöpf nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch

ausgearbeiteten Entwurf vom 08.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 522 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00018**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP. 522 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 522 KG 80110 Sölden (70220) (rund 173 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.6 Widmungsänderung Gp. 3047/1 (Klotz Michael, Granbichlstraße 60)

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine positive Stellungnahme der Naturschutzabteilung. Es ist die Errichtung eines kleinen Wirtschaftsgebäudes geplant.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3047, 3721/9 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00014**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu gebildeten GP. 3047/1 von Freiland in Sonderfläche Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude Grundstück 3047 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1173 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude sowie Grundstück 3721/9 KG 80110 Sölden (70220) (rund 220 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.7 Widmungsänderung Gp. 925/1 (Riml Thomas, Bichlweg 5)

Die Umwidmung im Bereich der Gp. 925/1 soll in landwirtschaftliches Mischgebiet erfolgen. Der Obmann GR Kuprian Walter berichtet, dass die Erschließung des gegenständlichen Grundstückes nach Ansicht des Bauausschusses ausreichend ist und somit eine Grundabtretung nicht erforderlich sei. GR Gamper Bernhard weist darauf hin, dass im Bauausschuss besprochen wurde, dass der Obmann GR Kuprian Walter und der Bauamtsleiter Ing. Fiegl mit dem Konsenswerber Riml Thomas wegen einer Wegverbreiterung reden sollten. Da deswegen diese Widmungsänderung nicht im eFWP eingearbeitet wurde, wird der Tagesordnungspunkt vertagt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

3.8 Widmungsänderung Gp. 2730/6 (Grüner Johanna, Plattestraße 6)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2730/6 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00021**), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 2730/2 von Freiland in gemischtes Wohngebiet und eine Teilfläche der neu vermessenen GP 6729/2 von gemischtem Wohngebiet in bestehenden öffentlichen Verkehrsweg Grundstück 2730/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 83 m²) von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38.2 sowie Grundstück 2730/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 34 m²) von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.8.1 26. Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Voraussetzung für die Umwidmung im Bereich des GST 2730/6 ist auch eine Anpassung des

Raumordnungskonzeptes. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 18. Mai 2016 – 15. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15027\örok_änderung vom 22.04.2016 vor:

Planungsbereich ORK 26 Bereich Platte – Grüner Johanna
Planzeichenerklärung zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
Erläuterung zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.8.2 Genehmigung Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Grüner Johanna

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 wurde ein Grundverkauf mit Frau Grüner Johanna vereinbart. Nunmehr liegt der Vertrag dazu vor und sollte vom Gemeinderat genehmigt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 17.03.2016, GZl. 57594/16, verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden die Teilflächen (1) mit 83 m² und 2 mit 3 m² je aus GST 2730/6 an Johanna Grüner und letztere kauft und übernimmt diese Teilflächen in ihr Alleineigentum. Der Kaufpreis beträgt für die Teilflächen (1) und (2) € 300,--, somit € 25.800,00.

Weiters wird die Teilfläche (3) mit 34 m² vom Grundstück 2730/6 abgetrennt und mit Grundstück 6729/2 verbunden. Diese Fläche wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.9 Widmungsänderung Gp. 1920/49 (Ötztal Arena Bäckerei, Gewerbestraße 9)

Bei der Bäckerei sind derzeit zu wenige Parkplätze. Die notwendige Stellungnahme der Abteilung Naturschutz ist positiv.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß §

70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 25.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00020**), in der Zeit vom 01. Juni 2016 – 29. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP 1920/1 von Freiland in Sonderfläche Parkplatz Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 379 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gaslager in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B144/E1 Obergurgl 20 - Zubau Mehrzweckhaus

Die Baulücke zwischen Hotel Romantik und dem Mehrzweckgebäude Obergurgl soll geschlossen werden. In diesem Bereich sind die Praxisräume für den Arzt geplant.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B144 Obergurgl 20 und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes B144/E1 Obergurgl 20 – Zubau Mehrzweckhaus im Bereich der Bp. .1491 und Teilflächen Gp. 5225/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 11.04.2016 (Planbezeichnung bpe_b144-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 19. Mai 2016 – 16. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Behandlung der Wohnungsansuchen

5.1 Ansuchen Wohnanlage Wildmoos Top 12

Für die Wohnung TOP 12 in der Wohnanlage Wildmoos wurden drei Wohnungsansuchen eingebracht. Diese wurden vom Sozialausschuss beraten und es wird vorgeschlagen, die Wohnung an Brigitte Walchensteiner zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 12 (Wohnanlage Wildmoos) an Frau Brigitte Walchensteiner zu vermieten. Es wird ein Mietvertrag in Anpassung an die bisherigen Mietverhältnisse abgeschlossen.

5.2 Ansuchen Wohnung Gemeindehaus Top 6

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 6 im Gemeindeamtsgebäude an Frau Strasser Karin zu vermieten, die gleichzeitig die Wohnung TOP 7 zurückgibt.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung über Vorschlag des Sozialausschusses, die Wohnung Top 9 im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt an Frau Wilhelm Kathrin zu vermieten.

5.3 Bauvorhaben Kaisers - Riml Marco

Über das Ansuchen von Reinstadler Marco um Erteilung einer Einzelgenehmigung für das Bauvorhaben in Kaisers wird beraten und Bauausschussobmann Walter Kuprian vertritt die Ansicht, dass dies technisch kein Problem darstellt. Die Mauer ist in dem Bereich, wo zusammengebaut wird jedoch derzeit kein Gebäude errichtet wird, zu verputzen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen unter diesen Voraussetzungen zu genehmigen. GR Lukas Reinstadler erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

6 Projekt Ortsausschuss Sölden - Gehwegverlegung und -verbreiterung

GV Brugger Stefan erklärt das Projekt zur Durchführung von verschiedenen Maßnahmen (Gehwegverlegung /-verbreiterung) im Ortsbereich und teilt mit, dass die Kosten ca. € 650.000,00 betragen. Tourismusverband und Gemeinde sollen diese Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Er stellt den Antrag, dieses Vorhaben im Jahr 2016 zu unterstützen.

Der Bürgermeister berichtet, dass dem Ortsausschuss bereits eine Zusage für die geplanten Maßnahmen gemacht wurde. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass bei positiver Behandlung durch den Finanzausschuss ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 250.000,- unter der Auflage gewährt wird, dass dieses Geld nur für Baumaßnahmen an gemeindeeigenem Grund verwendet werden darf.

GR Grüner Hans merkt an, dass die Gemeinde kein Geld für eine Gehsteigverbreiterung auf privatem Grund ausgibt und das Hotel Bergland die Bushaltestelle bei seinem Hotel, wie im Bauansuchen beschrieben, realisieren soll.

7 Bestellung eines Stellvertreters in der Forsttagsatzungskommission

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Herrn Brugger Stefan als Stellvertreter der Forsttagsatzungskommission zu wählen.

8 Gemeindegutsagargemeinschaft Gaislachalpe - Bestellung eines zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Vizebürgermeister Reinhard Scheiber als 2. Stellvertreter der Gemeindegutsagargemeinschaft Gaislachalpe zu bestellen.

9 Antrag auf Abstimmung zu geplanten Wasserableitungen der Gewässer Königstalbach, Verwallbach, Gurgler Ache und Venter Ache

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber berichtet über ein Treffen mit Dr. Eisenberger und dem E-Werk Sölden, um die weitere Vorgangsweise beim Kraftwerk Gurgler Ache zu besprechen. Die TIWAG hat um Verhandlungsgespräche gebeten. Der Umweltausschuss möchte mit dem Dr. Eisenberger die Vorgangsweise besprechen. Laut E-Mail des Rechtsanwaltes ist das Widerstreitverfahren abgelaufen. Die Weiterführung des UVP-Verfahrens ist gesetzlich derzeit nicht möglich und das neue Projekt der TIWAG sieht die Ableitung des Wassers in das Kaunertal vor. Um das Wasser kämpfen kostet Geld. Die Gemeinde muss nicht zwangsläufig nach Durchführung der Verfahren das Kraftwerk bauen.

Sie sollte jedoch einen grundsätzlichen Beschluss fassen, dass sie gegen die Ableitung des Öztaler Wassers ist und dieser Standpunkt nicht verhandelbar ist. Der Ausschuss hat dazu einen einstimmigen Antrag gefasst.

GV Helmut Falkner spricht sich dafür aus, dass man mit der TIWAG doch Gespräche führen könnte und GR Thomas Grüner weist darauf hin, darauf hin, dass die Gemeinde Sölden € 650.000,- für die Kabelverlegung vom Umspannwerk nach Zwieselstein als Vorausleistung bereits ausgegeben hat.

Der Gemeinderat fasst gemäß § 30 TGO mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung folgenden Beschluss:

Seit über 10 Jahren plant die Gemeinde Sölden die Verwirklichung eines Wasserkraftwerks an der Gurgler Ache. Mit Eingabe vom 27.08.2008 wurde um die wasserrechtliche (forst- und naturschutzrechtliche) Bewilligung für die Wasserkraftanlage Gurgler Ache (KW Gurgler Ache) angesucht.

Am 20.05.2009 brachte die Tiroler Wasserwirtschaft AG (TIWAG) für den geplanten Ausbau des bestehenden Kaunertalkraftwerks zu einer Kraftwerksgruppe (AK Kaunertal) wasserrechtliche Bewilligungs- und Widerstreitanträge und einen UVP-Antrag ein. Wesentlicher Projektbestandteil des AK Kaunertal ist die Überleitung von Wasser der Gurgler Ache und der Venter Ache vom Ötztal in das Kaunertal – somit die Überleitung eines erheblichen Teils des Wassers vom einen in das andere Tal.

Am 28.05.2009 fand die mündliche Verhandlung zum KW Gurgler Ache statt. Der wasserrechtliche Widerstreit zwischen den Projekten KW Gurgler Ache und AK Kaunertal wurde mit Bescheid des BMLFUW vom 02.12.2013, Gz BMLFUW-UW.4.1.12/028-I/6/2013, zugunsten des KW Gurgler Ache beendet. Diese Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof auch mit Erkenntnis vom 18.12.2014, Ro 2014/07/0033, bestätigt. Dem KW Gurgler Ache kommt also der Vorzug zu.

Die TIWAG will das AK Kaunertal aber weiterhin verwirklichen und hat bisher mehrere Verfahrensschritte gesetzt, um das KW Gurgler Ache zu verhindern. Die Gemeinde Sölden will jedenfalls, dass das im Ötztal vorhandene Wasser auch im Ötztal verbleibt und keine Überleitung ins Kaunertal erfolgt. Seitens zahlreicher Landesvertreter wurden Ersuchen an die Gemeinde herangetragen, zur Beilegung der Differenzen Verhandlungen mit der TIWAG zu führen.

Der für energiewirtschaftliche Belange zuständige Gemeinderat Vizebürgermeister Reinhard Scheiber sowie die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, werden in Entsprechung dieser Ersuchen mit Verhandlungen mit der TIWAG zur Findung einer einvernehmlichen Lösung beauftragt. Diese Verhandlungen müssen ergebnisoffen geführt werden. Jedes Verhandlungsergebnis steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Sölden. Jedenfalls unverhandelbar ist aber, dass das Ötztaler Wasser im Ötztal verbleibt und es zu keiner Überleitung des Ötztaler Wassers ins Kaunertal (oder in ein anderes Tal) kommt.

10 Antrag Errichtung Kreisverkehr "Nord"

Der Verkehrsausschuss hat sich mit der Zufahrtssituation bei der Giggijochbahn befasst und schlägt vor, dass der Kreisverkehr „Nord“ ohne Anbindung der „Stubai-er Seite“ vorgezogen und ausgeführt werden soll.

GV Helmut Falkner berichtet, dass er mit GF Jakob Falkner bereits gesprochen und die Bergbahnen über das Projekt informiert hat. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Baubezirksamt Imst Kontakt bezüglich der Errichtung des Kreisverkehrs aufzunehmen.

11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

11.1 21. Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von GR Walter Kuprian, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 18. Mai 2016 – 15. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vor:

Änderung der Planzeichenerklärung

Änderung der Ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext)

Erläuterung zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

11.2 Widmungsänderung Hochsölden GST 1218/2 (Riml Ulrich, Hochsöldenstraße 7)

Der Gemeinderat beschließt, diesen Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1218/2 auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung). Dieser Umwidmung wurde bereits im vorhergehenden Gemeinderat grundsätzlich behandelt, jedoch wegen der notwendigen Änderung des Raumordnungskonzeptes zurückgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1218/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00017**), in der Zeit vom 09. Juni 2016 – 07. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 1218/2 von Freiland in Tourismusgebiet Grundstück 1215/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie Grundstück 1218/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 222 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40.4

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.3 Widmungsänderung GST 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)

Im Bereich des GST 4571/1 wurde von Herrn Santer Thomas eine Widmungsänderung beantragt. GR Lukas Reinstadler weist in seiner Wortmeldung darauf hin, dass in früheren Beratungen eine Dienstbarkeit zum Wenden der Fahrzeuge diskutiert wurde, jedoch keine Notwendigkeit dazu besteht und GR Thomas Grüner stellt in seinem Statement klar, dass keine Grundabtretung schlagend wird, da Herr Thomas

Santer in der Vergangenheit viel Grund für die Öffentlichkeit abgetreten hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Widmung zu genehmigen.

11.4 Allfälliges – Anregungen

Pirpamer Markus:

Das Protokoll sollte innerhalb von 5 Tagen erstellt werden.

Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Ein Einspruch zum Protokoll kann bis zu ½ Jahr danach erfolgen.

Arnold Marco:

Der Zuspruch der Zuhörer ist sehr groß. Die Sitzungen sollten übertragen werden.

BM Schöpf meint dazu, dass man die Kirche im Dorf lassen solle und der Publikumsandrang auch rückläufig wird.

Falkner Helmut:

Man sollte das was behandelt wurde, wahrheitsgemäß nach außen tragen.

Georg Schöpf:

Die Protokolle der Ausschüsse sollten vorgelegt und beim Amtsleiter gesammelt werden.

11.5 Verlegung Bushaltestelle Hotel Stefan zur Giggijochbahn und Erweiterung Giggijochgarage

GV Stefan Brugger berichtet, dass mit dem Grundeigentümer über die Verlegung der Bushaltestelle vom Hotel Stefan direkt zur Giggijochbahn gesprochen wurde. Durch diese Maßnahme würden bis zu 30 Parkplätze weniger zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurde auch die Erweiterung der Giggijochgaragen angesprochen.

GV Helmut Falkner teilt dazu mit, dass die Geschäftsführung das nicht so einfach sieht und die Ausführung der neuen Bahn sehr teuer ist. Heuer werde hier nichts kommen, aber die Bahnen werden etwas diesbezüglich tun.

11.6 Festlegungen Kinderkrippe

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Im Bereich der Kinderkrippe ist derzeit das Raumangebot für den Besuch aller angemeldeten Kinder zu klein. Es ist daher notwendig, bis zur Ausführung der in Planung befindlichen Erweiterung, verschiedene Maßnahmen für den Kinderkrippenbesuch festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, folgende Maßnahmen bzw. Festlegungen für den Besuch der Kinderkrippe im Jahr 2016/2017:

- Kinder, die bereits die Kinderkrippe besuchen, können ab September 2016 die Kinderkrippe nur mehr an maximal 4 Tagen besuchen.
- Kinder, die bei der Einschreibung am 30.04.2016 für 5 Besuchstage angemeldet wur-

den, können die Kinderkrippe an maximal 3 Tagen pro Woche besuchen.

- Kinder, bei denen ein Elternteil nicht berufstätig oder in Karenz ist, können die Kinderkrippe an maximal 2 Tagen pro Woche besuchen.
- Kinder, die bei der Einschreibung am 30.04.2016 für 3 Besuchstage angemeldet wurden, können die Kinderkrippe an maximal 2 Tagen pro Woche besuchen.
- Kinder, die am Stichtag 1. September 2016 jünger als 18 Monate sind, können die Kinderkrippe nicht besuchen.

Mehrkinderermäßigung bei Geschwistern beim Besuch in der Kinderkrippe:

- erstes Kind: Normaltarif
- jedes weitere Kind: 50 % Ermäßigung

11.7 Sonstige allgemeine Anfragen

GR Walter Kuprian:

Abstand zum öffentlichen Gut:

Dieser hat grundsätzlich mindestens 1 m zu betragen. Die Festlegung gilt bis auf weiteres.

GR Thomas Grüner erkundigt sich, wie Protokollteile aus dem Gemeindevorstand in die Öffentlichkeit gelangen.

BM Ernst Schöpf wundert sich selbst darüber und meint, dass hier noch klärende Gespräche im Gemeindevorstand zu führen sind und klarzustellen ist, dass der Einblick in das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung ausschließlich auf den Gemeinderat beschränkt ist.

GR Lukas Scheiber berichtet über die geplante Errichtung der Biowärme Obergurgl und legt dazu Wärmelieferverträge für die Gebäude der Gemeinde (Volksschule/Kindergarten bzw. Mehrzwecksaal Obergurgl) vor.

Dieser Punkt wird dem Energieausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die Mitarbeit und kündigt einen Sitzungskalender für die geplanten Gemeinderatssitzungen des laufenden Jahres an.

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr

Der Protokollführer:

g.g.g.